

Landgericht Frankfurt am Main
6. Zivilkammer

Aktenzeichen: 2-06 O 351/13

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



EINGEGANGEN

20. Aug. 2013

WeSaveYourCopyrights
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Xtreme Sound GmbH,

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. WeSaveYourCopyrights Rechtsanwalts-GmbH
Walter-Kolb-Straße 9-11, 60594 Frankfurt am Main,
Geschäftszeichen:

gegen

Antragsgegner

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf den in Abschrift beigefügten Antrag vom 12.08.2013, bei Gericht eingegangen am 12.08.2013, nebst Anlagen 1, 2, 3a, b, 4a, b, 6a, b, 7a, b, 8a, b, 9

den Richter am Landgericht
die Richterin am Landgericht
die Richterin am Landgericht

am 15.08.2013 beschlossen:

1.)

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung bei Meidung von Ordnungsgeld bis 250.000,-- EUR – ersatzweise Ordnungshaft – oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt,

die Tonaufnahme

Peter Wackel – Scheiss drauf

im Internet öffentlich zugänglich zu machen oder machen zu lassen, insbesondere diese über Peer-to-Peer-Netzwerke (sog. Filesharingnetzwerke bzw. Tauschbörsen) zum Herunterladen für Dritte verfügbar zu machen oder verfügbar machen zu lassen.

2.)

Die Kosten des Eilverfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

3.)

Der Streitwert wird auf EUR 10.000,00 festgesetzt.

Dieser Beschluss beruht auf den §§ 97 Abs. 1 S. 1, 85 UrhG, 3, 32, 91, 890, 935 ff. ZPO.

Ausgefertigt
Frankfurt am Main, 16. August
2013



Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle